



Merkblatt

über die Besteuerung an der Quelle von Künstlern, Sportlern und Referenten
mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland

Stand 1. Januar 2018

eFormular auf:
www.steuern.sg.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Steuerpflichtige Personen	3
2. Steuerbare Leistungen	3
3. Steuerberechnung	3
4. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen	4
5. Abrechnungsverfahren	4
6. Entschädigung/Haftung	4
7. Rechtsmittel	4
8. Auskünfte und Formularbezug	4
9. Gesetzesauszüge	7

1. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen alle selbständig oder unselbständig erwerbstätigen Künstler, Sportler und Referenten, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und Einkünfte aus einer persönlichen Tätigkeit in der Schweiz beziehen.

Als quellensteuerpflichtige Personen gelten:

- Künstler (wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker, Artisten, Tanzgruppen usw.);
- Sportler (an Leichtathletik-Meetings, Tennis- und Fussballturnieren, Pferdesportanlässen, Motorsportveranstaltungen usw.);
- Referenten.

Steuerpflichtig sind auch Künstler, Sportler und Referenten, die in andern Kantonen eine Darbietung erbringen. Die Besteuerung richtet sich nach dem Recht des Auftrittskantons.

2. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Bruttoeinkünfte aus einer im Kanton St.Gallen ausgeübten Tätigkeit einschliesslich sämtlicher Zulagen und Nebenbezüge (Pauschalspesen, Vergütungen für Reisekosten und andere Auslagen, vor Abzug allfälliger Vermittlungsprovisionen und Naturalleistungen), nach Abzug der Gewinnungskosten. Steuerbar sind auch Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern einem Dritten (Veranstalter, Auftrag- oder Arbeitgeber usw.) in der Schweiz oder im Ausland zufließen.

Naturalleistungen (freie Kost und Logis) sind grundsätzlich nach den tatsächlichen Kosten, mindestens aber nach den Ansätzen der AHV anzurechnen. Sie betragen Fr. 33.– pro Tag. Wird nicht die volle Verpflegung und Unterkunft gewährt, so sind für das Frühstück Fr. 3.50, das Mittagessen Fr. 10.–, das Abendessen Fr. 8.– und die Unterkunft Fr. 11.50 zu berücksichtigen.

Steuerbar sind auch Leistungen, die der Veranstalter, Auftraggeber oder Organisator etc. anstelle des steuerpflichtigen Künstlers, Sportlers oder Referenten erbringt (Übernahme der Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Bezahlung der Quellensteuern, usw.). Um in diesen Fällen das Total der steuerbaren Bruttoeinkünfte zu ermitteln, sind die effektiven Kosten der übernommenen Leistungen (z.B. Hotelübernachtungen, usw.) zum übrigen Honorar zu addieren.

Der Pauschalabzug für Gewinnungskosten beträgt 20% der Bruttoeinkünfte. Der Nachweis höherer Kosten anhand der entsprechenden Belege bleibt vorbehalten. Es können ausschliesslich die unmittelbar mit der Darbietung bzw. Verpflichtung zusammenhängenden Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden.

3. Steuerberechnung

Die Quellensteuer beträgt:

• bei Tageseinkünften bis	Fr. 200.–		9,8%
• bei Tageseinkünften von	Fr. 201.–	bis 1000.–	14,4%
• bei Tageseinkünften von	Fr. 1001.–	bis 3000.–	20,0%
• bei Tageseinkünften über	Fr. 3000.–		25,0%

Als Tageseinkünfte gelten die steuerbaren Einkünfte (Bruttoeinkünfte abzüglich pauschal oder effektiv berechnete Gewinnungskosten), aufgeteilt auf die Auftritts- und vertraglich geregelten Probetage in der Schweiz.

Ist bei Gruppen (z.B. Orchestern, Tanzgruppen, Ensembles usw.) der Anteil des einzelnen Mitgliedes nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, so wird für die Bestimmung des Steuersatzes das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.

Berechnungsbeispiele für die Tarifierung siehe Mustervorlage zu Abrechnungsformular 51.4.2.

Auf die Erhebung der Quellensteuer wird verzichtet, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte je Verpflichtung bzw. Darbietung insgesamt weniger als Fr. 300.– pro Kalenderjahr betragen.

4. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Bestimmungen des von der Schweiz mit dem Wohnsitzstaat des Künstlers, Sportlers oder Referenten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens.

Auskünfte erteilt das Kantonale Steueramt, Abteilung Quellensteuer.

5. Abrechnungsverfahren

Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig und ungeachtet allfälliger Einwände des Steuerpflichtigen in Abzug gebracht.

Der Veranstalter bzw. Auftraggeber als Schuldner der steuerbaren Leistung ist insbesondere verpflichtet:

- alle Personen zu melden, denen der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausgerichtet werden. Die Meldung hat **innert acht Tagen ab Leistungserbringung** mit dem hierfür vorgesehenen Anmeldeformular (Form. 51.1.23) zu erfolgen;
- die steuerbaren Leistungen um die fällig werdende Steuer zu kürzen;
- den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn Umfang und Bestand der Steuerpflicht bestritten ist;
- dem Kantonalen Steueramt innert 15 Tagen nach Ablauf der **monatlichen Abrechnungsperiode** das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsfomular (51.4.2) unter Angabe von Name, Vorname und Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen bzw. Künstler- oder Gruppennamen, Anzahl Personen, Auftrittsort, Anzahl Probe- und Auftrittstage, Bruttoentschädigung inkl. aller Zulagen, Gewinnungskosten, steuerbare Leistung netto, durchschnittliche Tageseinkünfte, angewandter Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen;
- innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode aufgrund der zugestellten Rechnung (ESR) das Steuerbetreffnis zu überweisen;
- für verspätet abgelieferte Quellensteuern Verzugszinsen zu entrichten;
- zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
- dem Quellensteuerpflichtigen auf Verlangen eine Bescheinigung (Form. 51.1.22) über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

6. Entschädigung/Haftung

Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von 3% des abgelieferten Steuerbetrages (nicht mehrwertsteuerpflichtig). Kommt er seinen Mitwirkungs- und Meldepflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Bezugsprovision herabgesetzt oder ausgeschlossen werden.

Der Veranstalter bzw. Auftraggeber als Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die korrekte Erhebung der Quellensteuern.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung. Die Vornahme eines Quellensteuerabzugs am Entgelt des Künstlers, Sportlers oder Referenten ohne Überweisung des Betrages an die Steuerbehörden kann den Tatbestand der Veruntreuung von Quellensteuern erfüllen.

7. Rechtsmittel

Sind der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres vom Kantonalen Steueramt eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

8. Auskünfte und Formularbezug

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Kantonale Steueramt, Abteilung Quellensteuer, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, zur Verfügung (Telefon 058 229 48 22).

Die für den Steuerbezug erforderlichen Formulare (Merkblätter, Abrechnungsfomulare und Bescheinigungsfomulare) können bei der Materialzentrale des Kantonalen Steueramtes, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen, bezogen werden (Telefon 058 229 41 43 oder Fax 058 229 41 02).

Die wesentlichen Informationen mit den entsprechenden Dokumenten sind auch unter www.steuern.sg.ch (Formulare/Gesuche – Formulardownload) abrufbar.

9. Doppelbesteuerungsabkommen

(Stand 1. Januar 2018)

1. Schweizerische Doppelbesteuerungsabkommen

Gegenwärtig stehen Doppelbesteuerungsabkommen mit folgenden Staaten in Kraft, deren Bestimmungen für die Besteuerung der von Künstlern, Sportlern und Referenten aus Auftritten in der Schweiz erzielten Einkünfte relevant sind:

Ägypten	Irland	Pakistan
Albanien	Island	Peru
Algerien	Israel	Philippinen
Armenien	Italien	Polen
Aserbaidshchan	Jamaika	Portugal
Australien	Japan	Rumänien
Bangladesch	Kanada	Russland
Belarus	Kasachstan	Schweden
Belgien	Katar	Serbien ¹⁾
Bulgarien	Kirgisistan	Singapur
Chile	Kolumbien	Slowakei
Chinesisches	Kroatien	Slowenien
Taipeh	Kuwait	Spanien
(Taiwan) ²⁾	Lettland	Sri Lanka
China	Liechtenstein	Südafrika
Dänemark	Litauen	Südkorea
Deutschland	Luxemburg	Tadschikistan
Ecuador	Malaysia	Thailand
Elfenbeinküste	Malta	Trinidad und Tobago
Estland	Marokko	Tschech. Republik
Finnland	Mazedonien	Tunesien
Frankreich	Mexiko	Türkei
Georgien	Moldova	Turkmenistan
Ghana	Mongolei	Ukraine
Griechenland	Montenegro	Ungarn
Grossbritannien	Neuseeland	USA
Hongkong	Niederlande	Usbekistan
Indien	Norwegen	Venezuela
Indonesien	Oman	Vereinigte Arab. Em.
Iran	Österreich	Vietnam

2. Künstler (K) und Sportler (S)

2.1 Einkünfte, die an den K/S selbst gezahlt werden

Einkünfte, die ein K/S aus seinen Auftritten in der Schweiz bezieht, können hier an der Quelle besteuert werden, wenn

- der K/S in einem Staat ansässig ist, mit dem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat;
- der K/S in einem Staat ansässig ist, dessen Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz das Besteuerungsrecht dem Auftrittsstaat zuweist. Dies ist aufgrund der meisten Abkommen der Fall. Einschränkungen von diesem Grundsatz sehen einzig folgende Doppelbesteuerungsabkommen vor:

Nach dem Abkommen mit den **Niederlanden** ist für die Zeit bis 31. Dezember 2011 zwischen K und S zu unterscheiden. K können für ihre Einkünfte aus Auftritten in der Schweiz hier besteuert werden. Für S gilt dies nur, wenn ihnen in der Schweiz für die Ausübung ihrer Tätigkeit regelmässig eine feste Einrichtung zur Verfügung steht. Weil diese Voraussetzung, wenn überhaupt, nur in Ausnahmefällen erfüllt sein dürfte, entfällt normalerweise die Quellenbesteuerung eines S mit Wohnsitz in den Niederlanden.

Nach dem Abkommen mit den **USA** steht das Besteuerungsrecht für Einkünfte von K/S dem Auftrittsstaat zu, wenn die Bruttoeinnahmen aus dieser Tätigkeit (einschliesslich der ihm erstatteten oder für ihn übernommenen Kosten) für das betreffende Steuerjahr 10 000 US-Dollar oder den Gegenwert in Schweizerfranken übersteigt. Weil im Zeitpunkt, in dem ein K/S in einem Kanton auftritt, in der Regel nicht beurteilt werden kann, ob diese Betragslimite bis Jahresende mittels weiterer Auftritte in diesem Kanton oder in anderen Kantonen überschritten wird, empfiehlt es sich, die Quellensteuer einzubehalten. Sie ist gegebenenfalls auf Gesuch hin zurückzuerstatten, wenn der K/S nach Ablauf des Steuerjahres nachweist, dass die Voraussetzungen für eine Besteuerung in der Schweiz nicht erfüllt sind.

2.2 Einkünfte, die nicht an den K/S selbst, sondern an einen Dritten gezahlt werden

Fliessen Einkünfte für Auftritte eines K/S nicht diesem, sondern einem Dritten zu, besteht das gesamte Entgelt in der Regel aus zwei verschiedenen Komponenten, einerseits der Gegenleistung des K/S für seinen Auftritt in der Schweiz und andererseits dem Entgelt des Dritten für seine eigene Leistung (Organisation des Auftritts, Vermittlung des K/S usw.). Bei diesen Leistungen des Dritten handelt es sich grundsätzlich nicht um künstlerische oder sportliche Tätigkeiten im Sinne der Künstler- und Sportlernorm eines Doppelbesteuerungsabkommens, sondern um Unternehmensgewinne oder um Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit.

Aufgrund der meisten schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen können solche einem Dritten zufließende Einkünfte aus einer von einem K/S ausgeübten persönlichen Tätigkeit im Auftrittsstaat des K/S besteuert werden. Einzig die Abkommen mit **Irland, Marokko und Spanien** enthalten keine ausdrückliche derartige Bestimmung.

Die Abkommen mit **Albanien, Armenien, Aserbaidshchan, Australien, Bangladesch, Belarus, Bulgarien, Finnland, Georgien, Ghana, Hongkong, Israel, Jamaika, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kroatien, Kuwait, Liechtenstein, Luxemburg, Mazedonien, Mexiko, Moldova, der Mongolei, den Niederlanden, Oman, Österreich, Peru, den Philippinen, Polen, Rumänien, Russland, der Slowakei, Südafrika, Tadschikistan, Tunesien, Turkmenistan, der Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela** und den **Vereinigten Arabischen Emiraten** sehen überdies vor, dass die Besteuerung der dem Dritten zufließenden Einkünfte aus einer von einem K/S ausgeübten persönlichen Tätigkeit im Auftrittsstaat des K/S nicht anzuwenden ist, wenn dargetan wird, dass weder der K/S noch mit ihm verbundene Personen unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt sind.

Ungeachtet dieser unterschiedlichen Formulierungen in den einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen gilt für die Quellenbesteuerung der im Zusammenhang mit dem Auftritt eines K/S in der Schweiz einem Dritten zufließenden Gegenleistung folgendes:

a) Ist weder der K/S noch eine mit ihm verbundene Person unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt, ist die Quellensteuer gemäss Ziffer 2.1 hiervor auf dem Teil der gesamten Gegenleistung zu erheben, der nachweislich (z.B. aufgrund eines vom Dritten vorzulegenden Vertrages mit dem K/S) an den K/S weitergeleitet wird. Die Besteuerung in der Schweiz des dem Dritten verbleibenden Anteils der gesamten

Gegenleistung ist abhängig von der Ansässigkeit des Dritten. Ist er in der Schweiz oder in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz ansässig, richtet sie sich nach dem internen Recht. Wenn er in einem Staat ansässig ist, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, finden die Bestimmungen dieses Abkommens über die Besteuerung von Unternehmensgewinnen oder von Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit Anwendung.

b) Ist der K/S oder eine mit ihm verbundene Person unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt, rechtfertigt es sich, das Gesamtentgelt gemäss Ziffer 2.1 hiervor der Quellenbesteuerung zu unterwerfen, kann doch in diesem Falle davon ausgegangen werden, dass dem K/S, nach Massgabe seiner Beteiligung am Dritten, indirekt auch der auf die Leistung des Dritten entfallende Teil der Gesamtvergütung zukommt.

2.3 Sonderregelung für aus öffentlichen Mitteln unterstützte Auftritte

Gewisse Abkommen sehen vor, dass die oben dargestellten Besteuerungsregeln nicht anwendbar sind, wenn der Auftritt in der Schweiz in erheblichem Umfang aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird. Nach den Abkommen mit **Deutschland**, der **Elfenbeinküste**, **Grossbritannien** und **Marokko** gilt dies nur für K, wogegen die Abkommen mit **Albanien**, **Algerien**, **Armenien**, **Aserbaidtschan**, **Bangladesh**, **China**, **Chinesisches Taipeh (Taiwan)²⁾**, **Estland**, **Frankreich**, **Ghana**, **Hongkong**, **Iran**, **Indien**, **Indonesien**, **Israel**, **Jamaika**, **Kasachstan**, **Kirgisistan**, **Kolumbien**, **Kroatien**, **Lettland**, **Katar**, **Liechtenstein**, **Litauen**, **Malaysia**, **Malta**, **Mazedonien**, der **Mongolei**, **Montenegro**, den **Niederlanden**, **Oman**, **Österreich**, **Philippinen**, **Polen**, **Rumänien**, **Serbien¹⁾**, **Singapur**, **Südkorea**, **Thailand**, der **Türkei**, **Turkmenistan**, der **Ukraine**, **Ungarn**, **Uruguay** und den **Vereinigten Arabischen Emiraten** sowohl K als auch S einschliessen.

Die Abkommen mit **Algerien**, **Argentinien** (ab 1.1.2015), **Armenien**, **Aserbaidtschan**, **Australien** (ab 1.1.2015), **Bangladesh**, **Belgien**, **Bulgarien** (ab 1.1.2014), **China**, **Chinesisches Taipeh (Taiwan)²⁾**, **Deutschland**, **Frankreich**, **Ghana**, **Grossbritannien**, **Hongkong**, **Iran**, **Indien**, **Indonesien**, **Israel**, **Jamaika**, **Katar**, **Kolumbien**, **Liechtenstein**, **Malaysia**, **Malta**, **Marokko**, **Montenegro**, **Oman**, **Österreich**, den **Philippinen**, **Serbien¹⁾**, **Singapur**, **Südkorea**, **Thailand**, der **Tschechischen Republik** (ab 1.1.2014), **Türkei**, **Ungarn** (ab 1.1.2015), **Uruguay** und den **Vereinigten Arabischen Emiraten** setzen einschränkend voraus, dass die öffentlichen Mittel aus dem Wohnsitzstaat des K bzw. des K/S stammen.

Hat ein K bzw. ein K/S seinen Wohnsitz in einem der hier vor aufgeführten Vertragsstaaten, richtet sich die Besteuerung der Einkünfte für aus öffentlichen Mitteln unterstützte Auftritte in der Schweiz nach den Bestimmungen des betreffenden Abkommens über die Besteuerung von Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit.

3. Referenten (R)

Ist der R in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz ansässig, kann die ihm für seine diesbezügliche in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit zukommende Gegenleistung nach internem Recht an der Quelle besteuert werden.

Für einen R, der in einem Staat ansässig ist, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, richtet sich die Frage, ob seine Einkünfte in der Schweiz an der Quelle besteuert werden können, im Regelfall nach der abkommensrechtlichen Bestimmung

über die Besteuerung von Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Nach den meisten Abkommen setzt eine Besteuerung in der Schweiz voraus, dass dem R hier regelmässig eine feste Einrichtung (bei Kolumbien: eine Betriebsstätte) für die Ausübung seiner Referententätigkeit zur Verfügung steht. Diese Voraussetzung dürfte indessen nur in Ausnahmefällen erfüllt sein.

Die Einkünfte eines R mit Wohnsitz in einem der folgenden Staaten aus Auftritten in der Schweiz können, selbst wenn ihm hier keine feste Einrichtung zur Verfügung steht, hier an der Quelle besteuert werden, wenn:

- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 120 Tage während eines Steuerjahres beträgt (Abkommen mit **Ägypten**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Kalenderjahres (Abkommen mit **Algerien**, **Mongolei** und **Usbekistan**) bzw. während eines Steuerjahres (Abkommen mit **China**, **Hongkong**, **Katar**, **Pakistan**, **Südafrika**, **Südkorea**, **Tunesien** und **Vietnam**) bzw. während eines Zeitraums von zwölf Monaten (Abkommen mit **Aserbaidtschan**, **Bangladesh**, **Chile**, **Chinesisches Taipeh (Taiwan)²⁾**, **Estland**, **Indien**, **Kasachstan**, **Lettland**, **Litauen**, **Mexiko**, **Peru**, **Philippinen** und der **Türkei**) beträgt;
- die Tätigkeitsdauer einschliesslich normaler Arbeitsunterbrüche in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Kalenderjahres beträgt (Abkommen mit **Marokko**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mindestens neun Monate innerhalb eines Steuerjahres beträgt (Abkommen mit **Ghana**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Zeitraums von zwölf Monaten (Abkommen mit **Elfenbeinküste**, **Indonesien**, **Sri Lanka** und **Thailand**) beträgt oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Vergütung von einer Person oder für eine Person gezahlt wird, die in der Schweiz ansässig ist oder einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, die die Vergütung zahlt, belastet wird;
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Steuerjahres beträgt oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Tätigkeit im Auftrag oder für Rechnung einer in der Schweiz ansässigen Person ausgeübt wird oder die Vergütung einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, in deren Auftrag oder für deren Rechnung die Tätigkeit ausgeübt wird, belastet wird (Abkommen mit **Malaysia**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 30 Tage während eines Kalenderjahres (Abkommen mit **Trinidad und Tobago**) bzw. innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten (Abkommen mit **Jamaika**) beträgt oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Vergütung von einer Person oder für eine Person gezahlt wird, die in der Schweiz ansässig ist oder einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, die die Vergütung zahlt, belastet wird.
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz mehr als 300 Tage während eines Zeitraums von zwölf Monaten beträgt (Abkommen mit **Singapur**).

1) Das Abkommen mit Serbien gilt seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr für Kosovo.

2) Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab 1. Januar 2011.

10. Gesetzesauszüge

Auszug aus dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

Art. 91 Arbeitnehmer

Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz hier für kurze Dauer oder als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter in unselbständiger Stellung erwerbstätig ist, entrichtet für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den Artikeln 83–86.

Auszug aus der Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV)

Art. 3a Meldepflicht der Arbeitgeber

¹ Arbeitgeber müssen die Beschäftigung von Personen, die nach Artikel 83, 91 oder 97 DBG quellensteuerpflichtig sind, der zuständigen Steuerbehörde innert 8 Tagen ab Stellenantritt auf dem dafür vorgesehenen Formular melden.

² Sieht der Kanton die elektronische Übermittlung der Quellensteuerabrechnung vor, so kann der Arbeitgeber diese Meldung mittels monatlicher Abrechnung vornehmen.

Auszug aus dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 35 Geltungsbereich

¹ Dem Steuerabzug an der Quelle unterworfen werden, wenn sie keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben:

- Arbeitnehmer für ihr aus unselbständiger Tätigkeit im Kanton erzielt Erwerbseinkommen;
 - Künstler, Sportler und Referenten für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit, eingeschlossen die Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten, sondern einem Dritten zufließen, der seine Tätigkeit organisiert hat.
- (...)

Auszug aus dem Steuergesetz des Kantons St.Gallen

Art. 116 Künstler, Sportler und Referenten

¹ Im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten, sowie Sportler und Referenten unterliegen für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle.

² Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Dazu gehören auf Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern einem Dritten zufließen, der seine Tätigkeit organisiert hat.

Art. 121 Begriffsbestimmung

Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach Art. 115 bis 119 dieses Gesetzes gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

Art. 122 Abgegoltene Steuer

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern.

Art. 123 Fälligkeit

Die an der Quelle zu erhebende Steuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig und ungeachtet allfälliger Einwände von der steuerbaren Leistung abgezogen.

Art. 124 Bezugsprovision

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält, ausgenommen bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Tätigkeit, für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision. Die Regierung legt den Ansatz fest.

² Kommt der Schuldner der steuerbaren Leistung seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Steuerbehörde die Bezugsprovision herabsetzen oder ausschliessen.

³ Die zuständige AHV-Ausgleichskasse erhält für den Bezug der Quellensteuer auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit eine Bezugsprovision, deren Höhe das Bundesrecht festlegt.

Art. 125 Haftung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

² Der mit der Organisation der Darbietung eines Künstlers, Sportlers oder Referenten in der Schweiz beauftragte Veranstalter haftet solidarisch für die Entrichtung der Quellensteuer.

Art. 184 Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat alle für die vollständige Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzunehmen. Er hat insbesondere:

- der Steuerbehörde alle natürlichen und juristischen Personen zu melden, denen er der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausrichtet;
- bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen, namentlich Naturalleistungen und Trinkgelder, die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern;
- den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem andern Kanton der Besteuerung unterliegt;
- der Steuerbehörde die Steuern fristgerecht abzuliefern und mit ihr darüber periodisch abzurechnen;
- der Steuerbehörde zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und ihr über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
- dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Höhe des Steuerabzuges sowie auf Verlangen gegebenenfalls einen Lohnausweis auszustellen;
- Steuerpflichtige, die der nachträglichen ordentlichen Veranlagung gemäss Art. 112 dieses Gesetzes unterliegen, der Steuerbehörde alljährlich unaufgefordert zu melden;
- die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten. Der Arbeitgeber schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

Art. 185 Pflichten des Steuerpflichtigen

¹ Der Steuerpflichtige hat der Steuerbehörde und dem Schuldner der steuerbaren Leistung über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen.

² Die Steuerbehörde kann den Steuerpflichtigen zur Nachzahlung der von ihm geschuldeten Quellensteuer verpflichten, wenn die steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt ausbezahlt worden ist und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

Art. 186 Verfügung

¹ Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Steuerbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

Art. 187 Ablieferung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung reicht der Steuerbehörde innert 15 Tagen nach Ablauf der von der Regierung festgelegten Abrechnungsperiode die Abrechnung über die abgezogenen Steuern ein und überweist die Steuern innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode.

² Bei verspäteter Überweisung wird ein Verzugszins berechnet.

Art. 188 Nachforderung und Rückerstattung

¹ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verfügt die Steuerbehörde die Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

² Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, zahlt er dem Steuerpflichtigen den Differenzbetrag zurück.

³ Ergibt sich erst nach der Ablieferung, dass eine zu hohe Steuer abgezogen worden ist, kann die Steuerbehörde den Differenzbetrag dem Steuerpflichtigen direkt zurückzahlen.

Auszug aus der Steuerverordnung

Art. 60 Künstler, Sportler und Referenten

¹ Als Tageseinkünfte gelten die steuerbaren Einkünfte, aufgeteilt auf die Auftritts- und Probetage.

² Ist bei Gruppen der Anteil des einzelnen Mitglieds nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, wird für die Bestimmung des Steuersatzes das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.

³ Der Pauschalabzug für Gewinnungskosten beträgt 20 Prozent der Bruttoeinkünfte.

⁴ Naturalleistungen werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

Art. 61 Mindesteinkommen

Ein Steuerabzug an der Quelle entfällt, wenn die Steuerbaren Einkünfte weniger betragen als:

- Fr. 300.– insgesamt bei Künstlern, Sportlern und Referenten.
- (...)

Art. 62 Abrechnungsperiode

¹ Die Abrechnungsperiode beträgt:

- drei Kalendermonate für Arbeitgeber mit weniger als zehn quellenpflichtigen Arbeitnehmern;
- sechs Kalendermonate für Hypothekarschuldner;
- ein Kalenderjahr für juristische Personen bezüglich der Leistungen, die deren Organen ausgerichtet werden.

² In den übrigen Fällen gilt der Kalendermonat als Abrechnungsperiode.

Art. 63 Bezugsprovision

Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von 3 Prozent des abgelieferten Steuerbetrags.